

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

1. **der Kreisstadt Erbach**

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat

2. **der Stadt Michelstadt**

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat

3. **dem Odenwaldkreis**

vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat und den Ersten Kreisbeigeordneten

zur

Planung, Organisation, Finanzierung und Durchführung des CityBus-Verkehrs Erbach - Michelstadt

Präambel

Die Städte Erbach und Michelstadt sind keine ÖPNV-Aufgabenträger im Sinne des Hessischen ÖPNV-Gesetzes. Gleichwohl nehmen sie aus Gründen der Daseinsvorsorge und zum Wohle ihrer Bürgerinnen und Bürger Aufgaben des ÖPNV in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit der Nahverkehrsplanung des Odenwaldkreises wahr (§ 5 Abs. 3 Hess. ÖPNV-G). Der nachstehende öffentlich-rechtliche Vertrag gemäß den §§ 54 ff. VwVfG regelt die Zusammenarbeit zwischen den beiden Städten und dem Odenwaldkreis als ÖPNV-Aufgabenträger, der zur Durchführung dieses Vertrages die Odenwald-Regional-Gesellschaft mbH (OREG) als ÖPNV-Aufgabenträgerorganisation gemäß § 6 Hess. ÖPNV-G beauftragt. Eine Aufgabenübertragung gemäß § 24 KGG erfolgt nicht.

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Städte Erbach und Michelstadt betrachten die Erschließung ihrer Kernstädtebereiche durch ÖPNV-Innerortslinien als eine zentrale Aufgabe zur Mobilitätssicherung ihrer Bürgerinnen und Bürger, zur Entlastung des Stadtcores vom motorisierten Individualverkehr und zur Sicherung wichtiger Versorgungsinfrastrukturen.
- (2) Beide Städte sehen die Realisierung innerstädtischer ÖPNV-Verbindungen als eine wichtige kommunale Gemeinschaftsaufgabe, die gleichsam den Interessen jeder Stadt aber auch den Erfordernissen als Mittelzentrum nach der Raumordnung gerecht werden muss. Daher vereinbaren sie eine Zusammenarbeit bei der Planung, Durchführung und Finanzierung ihrer innerstädtischen ÖPNV-Linien auf der Grundlage dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.
- (3) Die Innerortslinien von Erbach und Michelstadt tragen die Produktbezeichnung "CityBus". Ihre Aufgabe ist es, die außenliegenden Wohnbereiche beider Städte mit den jeweiligen Stadtcores und diese untereinander zu verbinden. An den Bahnhöfen von Erbach und Michelstadt stellt der "CityBus" Anschlüsse an die Odenwaldbahn und an das Netz des überörtlichen Linienverkehrs her.
- (4) Der „CityBus“-Verkehr ist in den Verbundverkehr des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) zu integrieren, um insbesondere bei Anschlussübergängen auf die Odenwaldbahn und den überörtlichen Linienverkehr ein einheitliches Tarifangebot und eine einheitliche Abfertigung zu gewährleisten. Dazu erfolgt die Kooperation mit dem Odenwaldkreis als ÖPNV-Aufgabenträger und eine Vereinbarung zur Einnahmenaufteilung auf der Grundlage dieses Vertrages.
- (5) Die Planung, Organisation, Finanzierung und Durchführung des „CityBus“-Verkehrs bestimmt sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der vertragliche Leistungsumfang des „CityBus“-Verkehrs umfasst den derzeit bestehenden Status quo nach Liniennetz und Fahrplan gemäß Anlage 1. Der Leistungsumfang kann sich während der Vertragslaufzeit nach der Regelung in Abs. 2 und 3 ändern.
- (2) Aus besonderen Anlässen (z.B. Großveranstaltungen) kann eine Ausweitung des Betriebsprogramms und des Bedienungszeitraums erfolgen.
- (3) Leistungsumfang, Fahrplan, Linienführung und Haltestellen werden unter Berücksichtigung der Einbindung im ÖPNV und den besonderen Bedürfnissen des "CityBus"-Betriebs jährlich in einer Arbeitsgruppe einvernehmlich festgelegt. Der

Arbeitsgruppe gehören Vertreter beider Städte, der OREG und des betriebsdurchführenden Verkehrsunternehmens an. Fahrplanänderungen können von allen Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum jährlichen Fahrplanwechsel beantragt werden.

§ 3 Fahrzeuge

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass auf den "CityBus"-Linien ausschließlich MidiBusse mit einer Kapazität von mindestens ca. 30 Sitz- und Stehplätzen eingesetzt werden; mindestens 50 % der Kapazitäten müssen dabei Sitzplätze sein.
- (2) Die Fahrzeuge müssen über einen stufenlosen Niederflurbereich, mindestens im Bereich der Tür 1 verfügen und mit einer mechanischen oder elektrisch betriebenen Rollstuhlrampe versehen sein. Außerdem müssen die Fahrzeuge über einen Rollstuhl- und Kinderwagenplatz im Niederflurbereich verfügen.
- (3) Hinsichtlich Vertrieb und Fahrgastinformation und dem Fahrzeugdesign müssen die Fahrzeuge dem Anforderungsprofil der OREG entsprechen.
- (4) Die Fahrzeuge im CityBus-Verkehr dürfen nicht älter als 10 Jahre sein und müssen hinsichtlich ihrer Abgasemission der Norm Euro VI entsprechen. Der Einsatz von Elektrobussen ist zu prüfen.
- (5) Das Verkehrsunternehmen muss über eine ausreichende Betriebsreserve verfügen, um im Falle von Betriebsstörungen eine Ersatzgestellung innerhalb von 15 Minuten gewährleisten zu können. Auch die Fahrzeuge der Betriebsreserve müssen die beschriebenen Anforderungen erfüllen.

§ 4 Fahrpersonal

- (1) Die Städte Erbach und Michelstadt erwarten, dass von dem betriebsdurchführenden Verkehrsunternehmen ausschließlich freundliches und zuverlässiges Fahrpersonal eingesetzt wird. Dieses muss der deutschen Sprache mächtig sein und ausreichende Kenntnisse von Fahrplänen und Tarifen des ÖPNV haben.
- (2) Das Fahrpersonal ist nach den gesetzlichen Vorschriften über den Mindestlohn zu vergüten, soweit eine Bindung des betriebsdurchführenden Verkehrsunternehmens an tarifvertragliche Regelungen bestehen, sind diese zu beachten. Es gelten die Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes.

§ 5

Einbindung in die Nahverkehrsplanung

- (1) Die Kooperationspartner sehen den „CityBus“-Erbach-Michelstadt als integrativen Bestandteil des gesamten ÖPNV-Systems im Odenwaldkreis. Eine Einbeziehung in die Nahverkehrsplanung des Odenwaldkreises i.S. § 5 Abs. 3 Hess. ÖPNV-G wird daher für ebenso erforderlich gehalten wie die Einbeziehung in den Verbundverkehr des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV).
- (2) Im „CityBus“-Verkehr Erbach-Michelstadt gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des RMV.
- (3) Die Städte Erbach und Michelstadt sorgen für eine ausreichende und ansprechende Ausstattung der Haltestellen mit Wartehallen und sonstigen ortsfesten Einrichtungen (z.B. zur Fahrgästinformation), die nicht vom Verkehrsunternehmen zwingend vorzuhalten sind. Einzelheiten dazu, wie auch zur Erreichung der nach § 8 Abs. 3 PBefG bis zum 1.1.2022 vorgeschriebenen vollständigen barrierefreien Nutzung des ÖPNV, sind im Nahverkehrsplan des Odenwaldkreises auch für den „City-Bus“-Verkehr zu treffen.

§ 6

Betriebsdurchführung

- (1) Der „CityBus“-Verkehr Erbach-Michelstadt wird auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes von einem Verkehrsunternehmen betrieben, dem die erforderliche Genehmigung nach § 42 PBefG für den Linienverkehr erteilt ist.
- (2) Grundlage der Betriebsdurchführung des „CityBus“-Verkehrs ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag i.S. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) 1370 / 2007 v. 23.10.2007, der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften in einem wettbewerblichen Verfahren vom Odenwaldkreis zu vergeben ist.
- (3) Die Städte Erbach und Michelstadt unterstützen den Betrieb des „CityBus“-Verkehrs durch geeignete verkehrsrechtliche Maßnahmen. Sie informieren das Verkehrsunternehmen und die OREG rechtzeitig bei erforderlichen Umleitungen und Verkehrsänderungen.

§ 7 Leistungen der OREG

- (1) Auf der Grundlage dieser Vereinbarung beauftragt der Odenwaldkreis die OREG als ÖPNV-Aufgabenträgerorganisation nach §§ 6 und 7 Hess. ÖPNV-G mit der Planung, Organisation und Abwicklung der Finanzierung des „CityBus“-Verkehrs Erbach-Michelstadt.
- (2) Die OREG hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung von Liniennetz, Fahrplan und Tarif in Abstimmung mit den Städten Erbach und Michelstadt.
 - b) Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes entsprechend den Mobilitätsbedürfnissen nach Abstimmung in der Arbeitsgruppe
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens für das Erbringen der Nahverkehrsleistungen
 - d) Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit dem Verkehrsunternehmen
 - e) Leistungsüberwachung und Vertragscontrolling
 - f) Abrechnung der Leistungsvergütung und der erzielten Einnahmen, Ermittlung des Zuschussbedarfs und Abrechnung der Finanzierungsmittel
 - g) Durchführung von Marketingmaßnahmen und Maßnahmen zur Fahrgastinformation nach Abstimmung in der Arbeitsgruppe
- (3) Für Ihre Leistungen erhält die OREG eine jährliche Vergütung in Höhe von 4 % der erzielten Netto-Fahrgeldeinnahmen im Barverkauf über Bordrechner (Wert vor verbundweiter Einnahmenaufteilung)¹. Das Vergütungsentgelt unterliegt der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer und wird je zur Hälfte von den Städten Erbach und Michelstadt getragen. Maßgebend für die Rechnungsstellung eines Geschäftsjahres ist die Höhe der Fahrgelderträge des zurückliegenden Geschäftsjahres. Die Rechnungsstellung erfolgt zum 31.3. eines Jahres.

§ 8 Finanzierung

- (1) Auf der Grundlage dieser Vereinbarung übernimmt der Odenwaldkreis die Finanzierungsverpflichtungen aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag über den

¹ nachrichtlich: in 2016 ca. 210 T€ Barverkauf über Bordrechner, davon 4 % = 8.400 € + MWSt, 50 % je Stadt

„CityBus“-Verkehr mit dem betriebsdurchführenden Verkehrsunternehmen im Auftrag der Städte Erbach und Michelstadt.

- (2) Bei den Finanzierungsverpflichtungen handelt es sich um einen nicht steuerbaren Betriebskostenzuschuss für die Bereitstellung fahrplanmäßiger Leistungen im ÖPNV². Berechnet wird dieser, indem von dem (fortgeschrieben) Angebotspreis über die Erstellung der Verkehrsleistung (Kosten³) der Netto-Fahrgeldertrag des jeweiligen Rechnungsjahres (vor verbundweiter Einnahmenaufteilung)⁴ abgesetzt wird.
- (3) Der Betriebskostenzuschuss wird zu 70 % von den Städten Erbach und Michelstadt (je zur Hälfte) und zu 30 % vom Odenwaldkreis getragen⁵. Der Zuschussanteil des Odenwaldkreises bemisst sich an dem Interesse der Verkehrsintegration des „CityBus“-Verkehrs in den Verbundverkehr.
- (4) Über die Verpflichtungen nach Abs. 3 hinaus trägt die OREG namens und für Rechnung des Odenwaldkreises die Kosten des Fremdnutzerausgleichs im Rahmen der verbundweiten Einnahmenaufteilung⁶. Dadurch wird sichergestellt, dass auch in den „CityBus“-Fahrzeugen durchgängige Fahrausweise des Verbundverkehrs erworben werden können.
- (5) Die Städte Erbach und Michelstadt leisten auf den Anteil des von ihnen jeweils zu tragenden Betriebskostenzuschusses jährliche Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen sind je zur Hälfte am 30.6. und 30.9. eines Rechnungsjahres fällig.
- (6) Die OREG weist die Verwendung des Zuwendungsbetrages in jährlichen Rechnungsabschlüssen gegenüber den Städten Erbach und Michelstadt und gegenüber dem Odenwaldkreis zum 31.3. eines Rechnungsjahres nach.

§ 9 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt zum Fahrplanwechsel 2019 / 2020 am 13.12.2019 in Kraft und gilt entsprechend der Laufzeit des Verkehrsvertrages auf die Dauer von 10 Jahren (Fahrplanwechsel 2029 / 2030).
- (2) Die Vereinbarung kann nur im Zusammenhang mit einer Auflösung des Verkehrsvertrages nach den dort genannten Bedingungen gekündigt werden.

² s. Schreiben der KPMG AG v. 19.3.2014 zur umsatzsteuerlichen Würdigung von lokalen Nahverkehrsorganisationen

³ nachrichtlich: in 2016 ca. 782 T€

⁴ nachrichtlich: in 2016 ca. 476 T€

⁵ nachrichtlich: in 2016 Anteil der Städte je 107,3 T€, des Odenwaldkreises 92 T€

⁶ nachrichtlich: für 2015 voraussichtlich ca. 153 T€

Erbach / Michelstadt, den xx.xx.2017

für die Kreisstadt Erbach

für die Stadt Michelstadt

Harald Buschmann
Bürgermeister

Erwin Gieß
Erster Stadtrat

Stefan Kelbert
Bürgermeister

Klementine Dingeldein
Erste Stadträtin

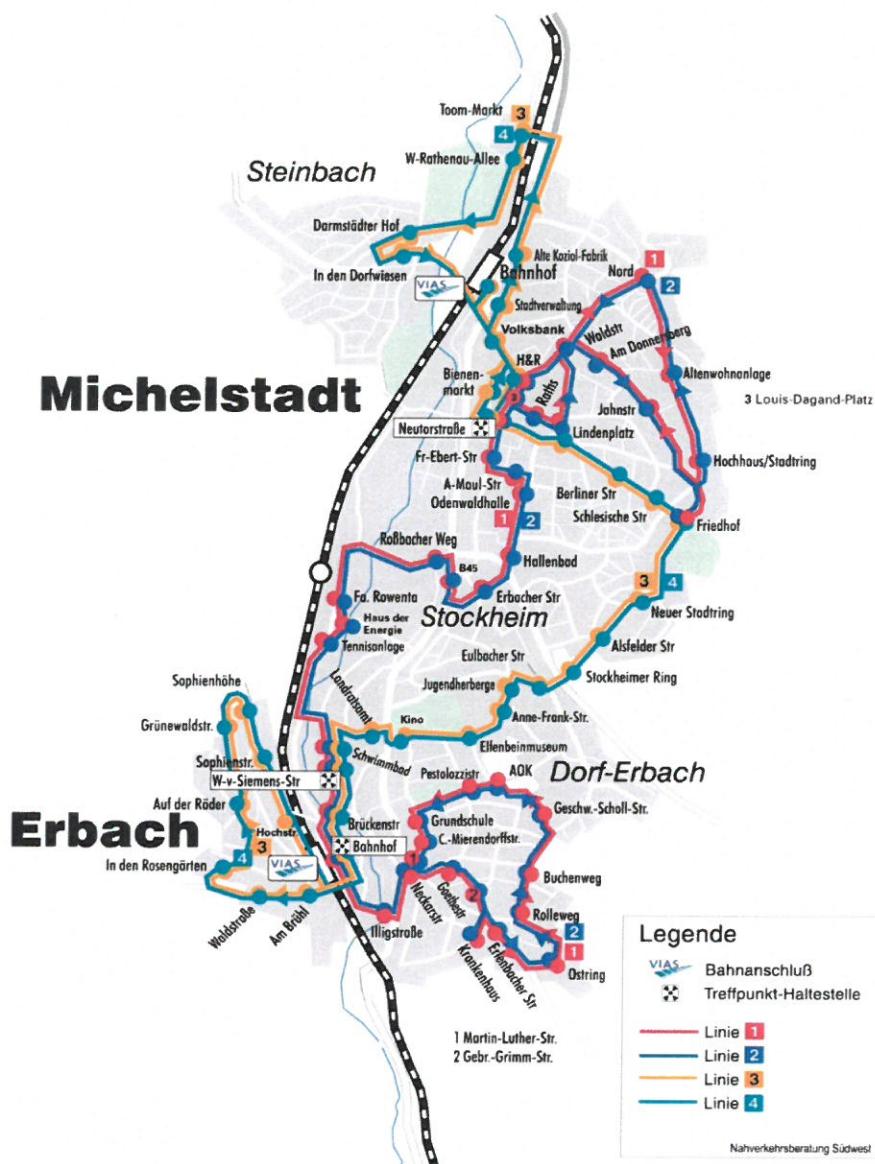
für den Odenwaldkreis

Frank Matiaske
Landrat

Oliver Grobeis
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage zu § 2 – Leistungsumfang

Liniennetz und Referenzfahrplan 2017



Legende	
	Bahnanschluß
	Treffpunkt-Haltestelle
	Linie 1
	Linie 2
	Linie 3
	Linie 4

Nahverkehrsberatung Südwest

Am 24. und 31.12. Verkehr wie Samstag; Am 24. und 31.12. ab 15.00 Uhr kein Verkehr

Alle angezeigten Anschlüsse der Odenwaldbahn sind in/aus Richtung Da/Ffm

Hinweise	Montag - Freitag								Samstag													
	8.35	8.59	9.35	9.59	10.35	10.59	11.35	11.59	12.35	12.59	13.35	8.35	8.59	9.35	9.59	10.35	10.59	11.35	11.59	12.35	12.59	13.35
Michelstadt Am Donnersberg	15.35	15.59	16.35	16.59	17.35	17.59	18.35	18.59				8.35	8.59	9.35	9.59	10.35	10.59	11.35	11.59	12.35	12.59	13.35
Michelstadt Jahnstr.	15.34	16.00	16.34	17.00	17.34	18.00	18.34	19.00	8.34	9.00	9.34	10.00	10.34	11.00	11.34	12.00	12.34	13.00	13.34			
Michelstadt Friedhof	15.32	16.02	16.32	17.02	17.32	18.02	18.32	19.02	8.32	9.02	9.32	10.02	10.32	11.02	11.32	12.02	12.32	13.02	13.32			
Michelstadt Hochhaus Stadtring	15.31	16.03	16.31	17.03	17.31	18.03	18.31	19.03	8.31	9.03	9.31	10.03	10.31	11.03	11.31	12.03	12.31	13.03	13.31			
Michelstadt Altenwohnanlage	15.30	16.04	16.30	17.04	17.30	18.04	18.30	19.04	8.30	9.04	9.30	10.04	10.30	11.04	11.30	12.04	12.30	13.04	13.30			
Michelstadt Nord	15.29	16.05	16.29	17.05	17.29	18.05	18.29	19.05	8.29	9.05	9.29	10.05	10.29	11.05	11.29	12.05	12.29	13.05	13.29			
Michelstadt Waldstr.	15.36	16.06	16.36	17.06	17.36	18.06	18.36	19.06	8.36	9.06	9.36	10.06	10.36	11.06	11.36	12.06	12.36	13.06	13.36			
Michelstadt H&R																						
Michelstadt Volksbank																						
Michelstadt Bahnhof, Bussteig A																						
Michelstadt A VIAS ab																						
Michelstadt H&R	15.37	16.07	16.37	17.07	17.37	18.07	18.37	19.07	8.37	9.07	9.37	10.07	10.37	11.07	11.37	12.07	12.37	13.07	13.37			
Michelstadt Louis-Dagand-Platz	15.38	16.08	16.38	17.08	17.38	18.08	18.38	19.08	8.38	9.08	9.38	10.08	10.38	11.08	11.38	12.08	12.38	13.08	13.38			
Michelstadt Neutorstraße an	15.39	16.09	16.39	17.09	17.39	18.09	18.39	19.09	8.39	9.09	9.39	10.09	10.39	11.09	11.39	12.09	12.39	13.09	13.39			
Michelstadt Neutorstraße ab	15.40	16.10	16.40	17.10	17.40	18.10	18.40	19.10	8.40	9.10	9.40	10.10	10.40	11.10	11.40	12.10	12.40	13.10	13.40			
Michelst. Fr-Ebert & A.-Maul-Str.	15.41	16.11	16.41	17.11	17.41	18.11	18.41	19.11	8.41	9.11	9.41	10.11	10.41	11.11	11.41	12.11	12.41	13.11	13.41			
Michelstadt Odenwaldhalle	15.42	16.12	16.42	17.12	17.42	18.12	18.42	19.12	8.42	9.12	9.42	10.12	10.42	11.12	11.42	12.12	12.42	13.12	13.42			
Michelstadt Hallenbad	15.43	16.13	16.43	17.13	17.43	18.13	18.43	19.13	8.43	9.13	9.43	10.13	10.43	11.13	11.43	12.13	12.43	13.13	13.43			
Stockheim Erbacher Str.	15.45	16.15	16.45	17.15	17.45	18.15	18.45	19.15	8.45	9.15	9.45	10.15	10.45	11.15	11.45	12.15	12.45	13.15	13.45			
Erbach Roßbacher Weg	15.46	16.16	16.46	17.16	17.46	18.16	18.46	19.16	8.46	9.16	9.46	10.16	10.46	11.16	11.46	12.16	12.46	13.16	13.46			
Erbach Fa. Rowenta	15.47	16.17	16.47	17.17	17.47	18.17	18.47	19.17	8.47	9.17	9.47	10.17	10.47	11.17	11.47	12.17	12.47	13.17	13.47			
Erb. Hs. der Energie/ Tennisanl.	15.48	16.18	16.48	17.18	17.48	18.18	18.48	19.18	8.48	9.18	9.48	10.18	10.48	11.18	11.48	12.18	12.48	13.18	13.48			
Erbach Schwimmbad	15.49	16.19	16.49	17.19	17.49	18.19	18.49	19.19	8.49	9.19	9.49	10.19	10.49	11.19	11.49	12.19	12.49	13.19	13.49			
Erbach W.-v.-Siemens-Str.	15.50	16.20	16.50	17.20	17.50	18.20	18.50	19.20	8.50	9.20	9.50	10.20	10.50	11.20	11.50	12.20	12.50	13.20	13.50			
Erbach Brückenstr./Marktplatz	15.51	16.21	16.51	17.21	17.51	18.21	18.51	19.21	8.51	9.21	9.51	10.21	10.51	11.21	11.51	12.21	12.51	13.21	13.51			
Erbach Bahnhof A VIAS an	15.48	16.00	16.48	16.58	17.48	18.02	18.48	18.58	8.48	9.48	9.58	10.48	11.48	11.58	12.48							
Erbach Bahnhof, Bussteig A	15.53	16.23	16.53	17.23	17.53	18.23	18.53	19.23	8.53	9.23	9.53	10.23	10.53	11.23	11.53	12.23	12.53	13.23	13.53			
Erbach Illigstr.	15.54	16.24	16.54	17.24	17.54	18.24	18.54	19.24	8.54	9.24	9.54	10.24	10.54	11.24	11.54	12.24	12.54	13.24	13.54			

